

Hauptausschuß  
41. Sitzung

13.10.1987  
hz-sz

die Ausstellung selbst benötigten Mittel betrügen. Erst müßten ein Standort gefunden und Finanzierungsaussagen gemacht werden, bevor das Projekt entscheidungsreif sei. Die Vorbereitungen der Landeszentrale seien noch nicht soweit gediehen. Der vorhandene Leertitel ermögliche die weitere Arbeit. Vorschläge für eine Dauerausstellung würden nach Fertigstellung vorgelegt.

Ergänzend trägt MDgt Dr. Wienholtz auf die Frage des Abg. Eifring nach der Koordination der europapolitischen Aktivitäten vor, seit etwa einem Jahr gebe es eine interministerielle Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters II der Staatskanzlei, die weit über die politische Bildungsarbeit hinaus die gesamte EG-Politik der Landesregierung koordiniere. Die Tätigkeit dieser Gruppe lasse sich weiter intensivieren; das benötigte Instrumentarium sei jedenfalls vorhanden.

Bezüglich der Landesausstellung erinnert Abg. Dr. Pohl (CDU) daran, daß der Hauptausschuß hierüber bereits diskutiert und die Zusage des Chefs der Staatskanzlei auf Umwandlung in eine Dauer-einrichtung erhalten habe. Es gebe also nur noch um die Art und Weise der Verwirklichung, um deren Beschleunigung gebeten werde. - Dazu bemerkt der Vorsitzende, der Leiter der Landeszentrale habe diesen Hinweis zur Kenntnis genommen. -

Nach Aufruf des Kap. 02 610 - Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen - und der Zusammenfassung der in Einzelplan 02 enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen stellt der Vorsitzende fest, daß der Hauptausschuß den Haushalt des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei beraten habe. Anträge würden in der Abstimmungssitzung am 26.11.1987 gestellt, die um 8.30 Uhr - vor dem Plenum - beginnen soll.

Zu 3: Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundstaatsvertrag)

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 der Landesverfassung

Drucksache 10/2126

---

Abg. Dr. Pohl (CDU) teilt mit, seine Fraktion stimme dem Staatsvertrag - wie bei der ersten Lesung schon vorgetragen - zu. Da der Landtag keine Möglichkeit habe, Änderungen vorzunehmen, erübrige sich eine weitere Beratung. - Allerdings erhebe das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in einem an die CDU-Fraktion gerichteten Schreiben vom 22. September 1987 Bedenken gegen die Begründung zu Artikel 9 Abs. 5, worin der Begriff "religiöse Sendungen" definiert werde. Dr. Pohl möchte wissen, ob auch an

Hauptausschuß  
41. Sitzung

13.10.1987  
hz-sz

der Begründung zum Staatsvertrag Änderungen nicht vorgenommen werden dürften. Sollte dies zutreffen, könnte man sich darauf verstehen, das Monitum - etwa in Form einer Protokollnotiz - seitens der Landesregierung dem Staatsvertrag als Interpretation beizufügen.

Demgegenüber macht Abg. Büssow (SPD) darauf aufmerksam, daß sich alle Bundesländer auf die beanstandete Formulierung geeinigt hätten. Es wäre nichts dagegen einzuwenden, das Schreiben des Katholischen Büros als Petition der CDU-Fraktion in die Beratung einzubringen; jedoch gehe es nicht an, eine Protokollnotiz mit der Verabschiedung des Staatsvertrags durch den Hauptausschuß zu beschließen.

Gegenstand des Ratifizierungsverfahrens sei ausschließlich der Staatsvertrag, stellt MDgt Dr. Wienholtz klar. Die Begründung diene lediglich dem Erklärungsbedarf; eine Protokollnotiz sei deshalb nicht erforderlich. Ausreichend wäre es, wenn die gewünschte Interpretation im Protokoll des Hauptschusses zum Ausdruck käme.

Die SPD-Fraktion könne das Votum des Katholischen Büros jetzt nicht mit einbringen, hebt Abg. Büssow (SPD) hervor; dies würde eine Beratung über den ihr noch nicht bekannten Text voraussetzen, der zunächst überprüft werden müßte. - Dazu stellt Abg. Dr. Pohl (CDU) fest, seine Fraktion bringe das Schreiben ein (siehe Anlage zu diesem Protokoll). -

Zu dem Text des Staatsvertrags möchte Abg. Elfring (CDU) noch Fragen stellen. Nach Artikel 1 Abs. 1 könnten drei Fernsehkanäle auf der Basis von Teilstaatsverträgen von verschiedenen privaten Veranstaltern genutzt werden. Bekannt seien aber nur zwei Veranstalter; der Abgeordnete möchte wissen, von wem der dritte Kanal belegt werde. - Die Vorschriften der Artikel 2 Abs. 5 und 4 Abs. 2 Nr. 1, wonach neue Programme nur aufgrund neuer Verantwortlichkeiten der Länder zulässig sein sollten, würden offenbar unterschiedlich interpretiert. Die Rundfunkanstalten sollten nicht kostenintensive neue Vorhaben ohne Abdeckung durch die Landesparlamente verwirklichen können. Hinsichtlich der Fernsehprogramme schein das klar zu sein, nicht aber in Bezug auf den Hörfunk: Hier habe nach Ansicht des Ministerpräsidenten der WDR eine Generalvollmacht und könne selbständig entscheiden. Durch den Text des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 werde dies jedoch nicht gedeckt. Hier klaffe ein Widerspruch zwischen der pauschalen Ermächtigung des Westdeutschen Rundfunks, über eigene Programme zu Lasten des Gebührenzahlers und in Präjudizierung des Landesparlaments selbst zu befinden, und dem Wortlaut des Staatsvertrages.

Hauptausschuß  
41. Sitzung

13.10.1987  
hz-sz

Zu der ersten Frage äußert Abg. Büssow (SPD), wer der dritte private Veranstalter sei, hänge davon ab, wer entsprechendes Interesse anmelde. Darüber sollte zwischen den Fraktionen gesprochen werden. - In diesem Zusammenhang möge die Landesregierung mitteilen, wann damit zu rechnen sei, daß der für den West-Kanal notwendige Teilstaatsvertrag dem Landtag vorgelegt werde. Falls Hessen für den Abschluß eines solchen Teilstaatsvertrages noch längere Zeit benötigen sollte, wäre es denkbar, das gleiche Verfahren anzuwenden, das Schleswig-Holstein und Niedersachsen gewählt hätten, als Hamburg sich zunächst nicht habe entscheiden können, dann aber aufgrund einer Optionsklausel beigetreten sei. Die Paraphierung sollte mit den Ländern vorgenommen werden, in denen keine Schwierigkeiten in dieser Hinsicht vorlägen.

MDgt. Dr. Wienholtz führt aus, den dritten Veranstalter könne er nicht benennen, da er ihm nicht bekannt sei. - Über den Teilstaatsvertrag liefen Verhandlungen zwischen allen in Betracht kommenden Ländern - Nordrhein-Westfalen, Hessen, dem Saarland und Bremen -. Die Beratungen seien keineswegs völlig problemlos. Es bestehe jedoch die Hoffnung, zu einem gemeinsamen Entwurf zu gelangen, den alle vier Ministerpräsidenten unterzeichneten. Nur wenn sich eine solche Einigung nicht erzielen lasse, werde daran gedacht, mit einer Optionsklausel zu arbeiten. Es werde angestrebt, noch in diesem Jahr zu einer Paraphierung zu gelangen.

Zu Art. 2 Abs. 5 des Staatsvertrages gebe es keine unterschiedliche Auslegung zwischen den Ländern, versichert LMR Bopp, ebensowenig wie zu Art. 4 Abs. 2 Nr. 1. In den Vorschriften werde geregelt, daß über den Status quo hinaus neue Rundfunkprogramme der ARD-Anstalten nur dann KEF angemeldet und in die Ermittlung des Finanzbedarfs einbezogen werden dürften, wenn es dazu eine spezielle landesgesetzliche Ermächtigung gebe. Diese Regelung ziele vor allem auf Fälle ab, in denen Staatsverträge oder Landesgesetze vor allem aus den fünfziger Jahren keine speziellen gesetzlichen Ermächtigungen für einzelne Programme enthielten, sondern dies dem Beschluß der Gremien der jeweiligen Anstalt überlassen bleibe. Dies gelte nach wie vor, aber wenn es keine speziellen gesetzlichen Ermächtigungen gebe, könnten neue Programme zur KEF angemeldet werden.

Hierzu merkt Abg. Elfring (CDU) an, sollte noch ein dritter Veranstalter auftreten, ginge die Landesregierung von ihrer durch den Ministerpräsidenten mehrfach erklärten Auffassung ab, finanziell seien überhaupt nur zwei neue Vollprogramme möglich.

Hierzu könne sich zur Zeit niemand äußern, hebt der Vorsitzende hervor. Melde sich kein weiterer Interessent, müsse überlegt werden, wie der dritte Fernsehkanal verwandt werde. Die Möglichkeit zur Vergabe sei jedoch offenzuhalten.